

Geschäftsordnung (GO)

in der Fassung vom 1. Februar 1997, geändert am 1. Januar 2012 und 18. März 2022,
zuletzt geändert am 31. Dezember 2023

INHALTSVERZEICHNIS

1. Abschnitt: Durchführung von Versammlungen

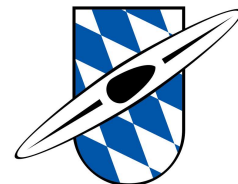
- § 1 Anwendungsbereich
- § 2 Öffentlichkeit
- § 3 Einberufung und Tagesordnung
- § 4 Versammlungsleiter
- § 5 Eröffnung und Anwesenheitsfeststellung
- § 6 Stimmberechtigung und Beschlussfähigkeit
- § 7 Antragsberechtigung, Antragsform und Antragsfrist
- § 8 Dringlichkeits-/Abänderungs- und Anträge zur GO
- § 9 Abstimmungen
- § 10 Durchführung von Wahlen
- § 11 Protokollierung

2. Abschnitt: Verwaltungsvorschriften – Zuständigkeiten – Bestandserhebung

- § 12 Präsidium
- § 13 Ressortleiter
- § 14 Referenten
- § 15 Geschäftsstelle
- § 16 Bestandserhebung - Mitgliedermeldung

3. Abschnitt: die Bezirke

- § 17 Einrichtung
- § 18 Organe
- § 19 Der Bezirkstag
- § 20 Die Bezirksvorstandschaft
- § 21 Wahl der Fachreferenten
- § 22 Berufung der Fachreferenten
- § 23 Kassenprüfer



4. Abschnitt: Sonstige Bestimmungen

§ 24 Schlussbestimmungen

§ 25 Inkrafttreten

Im Interesse einer besseren Lesbarkeit wird nicht ausdrücklich in geschlechtsspezifischen Personenbezeichnungen differenziert. Die gewählte männliche Form schließt eine adäquate weibliche und diverse Form gleichberechtigt ein.

Präambel:

Grundsätze der Zusammenarbeit:

Alle Mitglieder des BKV §§ 5 BKV-Satzung und die in dieser GO erfassten Funktionsträger des BKV (§ 12 BKV-Satzung) tragen die Verantwortung, gemeinsam den Kanusport in allen Sparten zu fördern und zu pflegen. Dies erfordert die Notwendigkeit der engen, partnerschaftlichen und vertrauensvollen Zusammenarbeit.

Der Verhaltenskodex des DKV von 2004 wird vom BKV entsprechend angewandt

1. Abschnitt:

Durchführung von Versammlungen

§ 1 ANWENDUNGSBEREICH

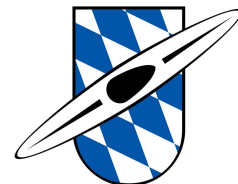
Die Regelungen dieses Abschnittes gelten, soweit nicht besondere Vorschriften aus der Satzung oder anderen Ordnungen Anwendungen finden, für die Durchführung aller Versammlungen im Bereich des Bayerischen Kanu-Verbandes e.V. (BKV).

§ 2 ÖFFENTLICHKEIT

Die Versammlungen im Verband sind nicht öffentlich. Soweit die Satzung keine anderweitige Regelung trifft, kann der Versammlungsleiter die Öffentlichkeit zulassen.

§ 3 EINBERUFUNG UND TAGESORDNUNG

1. Versammlungen werden, soweit die Satzung die Einberufung nicht einzelnen Organen überträgt, durch den jeweiligen Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung durch den Stellvertreter einberufen. Für die Einberufung von Sitzungen findet § 12 Absatz 2 der BKV-Satzung Anwendung. Zu Verbands- und Bezirks-Kanutagen sowie zu Verbandsausschusssitzungen soll zusätzlich über ein amtliches Organ des Verbandes (kanu-kurier oder Veröffentlichung auf der Homepage des BKV) eingeladen werden.



2. Mit der Einberufung der Versammlung ist zugleich eine Tagesordnung bekannt zu geben. Die nach der Satzung bei der Einberufung der Sitzung bekannt zu gebende vorläufige Tagesordnung muss neben Zeit und Ort der Tagung mindestens eine Aufzählung der Punkte enthalten, die Gegenstand der Tagung sein sollen.

Unter dem Tagesordnungspunkt „Verschiedenes“ dürfen nur Angelegenheiten von geringer Bedeutung zusammengefasst werden.

§ 4 VERSAMMLUNGSLEITER

1. Versammlungen werden durch den Präsidenten oder durch den jeweiligen Vorsitzenden des betreffenden Gremiums geleitet, im Falle der Verhinderung durch den jeweiligen Stellvertreter. Sind diese verhindert, wählt die Versammlung aus ihrer Mitte mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen einen Versammlungsleiter.
2. Dem Versammlungsleiter stehen alle Befugnisse zu, die zur Aufrechterhaltung eines geordneten Ablaufs der Versammlung erforderlich sind; er übt insbesondere das Hausrecht aus und kann Teilnehmer oder Gäste, die durch ungebührliches Verhalten die Versammlung gröblich oder nachhaltig stören, nach vorheriger Ermahnung aus dem Versammlungsraum verweisen.
3. Nach Eröffnung der Versammlung kann der Versammlungsleiter die Leitung einem Vertreter übertragen.

§ 5 ERÖFFNUNG UND ANWESENHEITSFESTSTELLUNG

1. Die Versammlung wird durch den Versammlungsleiter eröffnet. Er stellt die satzungsgemäße Einberufung fest und ernennt, soweit sich aus der Satzung nichts anderes ergibt, einen Protokollführer.
2. Jeder stimmberechtigte Versammlungsteilnehmer hat sich in die Anwesenheitsliste einzutragen.
3. Die Tagesordnung ist den Versammlungsteilnehmern nochmals bekannt zu geben. Mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen kann die Reihenfolge der Tagesordnungspunkte verändert werden.

§ 6 STIMMBERECHTIGUNG UND BESCHLUSSFÄHIGKEIT

Der Versammlungsleiter gibt die Anzahl der erschienenen Stimmberechtigten bekannt und stellt die Beschlussfähigkeit anhand der Satzung oder Ordnungen fest.

§ 7 ANTRAGSBERECHTIGUNG, ANTRAGSFORM UND ANTRAGSFRIST

1. Die Antragsberechtigung für den Bereich des Verbandstages und Verbandsausschusses wird durch die Bestimmungen der Satzung festgelegt. Anträge an die anderen Organe oder Gremien können die stimmberechtigten Mitglieder der einzelnen Organe oder Gremien stellen.
2. Soweit Form und Frist für die Einreichung von Anträgen nicht bereits durch die Satzung geregelt werden, sollen Anträge spätestens zwei Wochen vor Beginn der Versammlung schriftlich unter Beifügung einer Begründung eingebracht werden.



§ 8 DRINGLICHKEITS-/ABÄNDERUNGS- UND ANTRÄGE ZUR GO

1. Anträge, die nicht in der Tagesordnung enthalten sind, sowie Anträge, die nicht fristgerecht eingereicht wurden, können, soweit die Satzung und Ordnungen keine anderen Regelungen vorsehen, nur als Dringlichkeitsanträge zugelassen werden. Wird die Dringlichkeit bejaht, erfolgt nach der Aussprache die Abstimmung über den Antrag selbst. Anträge auf Aufhebung oder Abänderung bereits gefasster Beschlüsse werden als Dringlichkeitsanträge behandelt.
2. Anträge, die sich aus der Beratung eines Antrages ergeben, diesen verbessern, kürzen oder erweitern, sind ohne Feststellung der Dringlichkeit als Abänderungsanträge zuzulassen.
3. Anträge zur Geschäftsordnung, insbesondere Anträge auf Schluss der Debatte oder Begrenzung der Redezeit, kommen außerhalb der Rednerfolge sofort zur Abstimmung, nachdem der Antragsteller und mindestens ein Gegenredner gesprochen haben. Anträge auf Schluss der Rednerliste sind unzulässig. Redner, die zur Sache selbst gesprochen haben, können keinen Antrag auf Schluss der Debatte oder Begrenzung der Redezeit stellen. Vor der Abstimmung sind die Namen der noch vorgesehenen Redner bekannt zu geben. Die Versammlung kann beschließen, ob diesen Rednern noch das Wort erteilt wird.

§ 9 ABSTIMMUNGEN

1. Die Reihenfolge der zur Abstimmung kommenden Anträge ist vor der Abstimmung deutlich bekannt zu geben. Jeder Antrag ist vor der Abstimmung nochmals zu verlesen.
2. Liegen zu einer Sache mehrere Anträge vor, so ist über den weitestgehenden Antrag zuerst abzustimmen. Bestehen Zweifel darüber, welches der weitestgehende Antrag ist, so entscheidet darüber die Versammlung ohne vorherige Aussprache. Wird dieser Antrag angenommen, entfallen weitere Anträge zu dieser Sache. Abänderungsanträge werden im Zusammenhang mit dem betreffenden Antrag zur Abstimmung gebracht.
3. Soweit keine besonderen Bestimmungen gelten, entscheidet bei Abstimmungen die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.

Unter einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen ist die Mehrheit zu verstehen, die eine Stimme mehr beträgt als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen.

Als abgegebene gültige Stimmen zählen nur die Ja- und Neinstimmen. Enthaltungen werden nicht als abgegebene gültige Stimme gewertet und bleiben ebenso wie ungültige Stimmen bei der Berechnung der Mehrheit außer Betracht.

4. Die Mehrheit von drei Vierteln ($\frac{3}{4}$) (§ 13 Abs. III der Satzung) der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder errechnet sich aus der Anzahl der als anwesend festgestellten stimmberechtigten Teilnehmer. Die Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder ist daher nur erreicht, wenn mindestens $\frac{3}{4}$ der als anwesend festgestellten stimmberechtigten Versammlungsteilnehmer mit „Ja“ gestimmt haben.
5. Abstimmungen erfolgen offen. Auf Antrag wird geheim abgestimmt. Hat ein Versammlungsteilnehmer Zweifel am Abstimmungsergebnis, so ist auf Verlangen der Mehrheit



der anwesenden Stimmberechtigten die offene Abstimmung zu wiederholen, bei geheimer Abstimmung sind die Stimmergebnisse nachzuzählen.

§ 10 DURCHFÜHRUNG VON WAHLEN

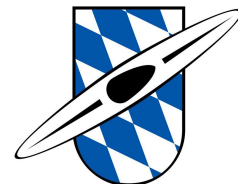
1. Vor jeder Wahl ist vom Versammlungsleiter ein Wahlausschuss zu bestellen, der sich aus drei Versammlungsteilnehmern zusammensetzt. Der Wahlausschuss bestimmt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden (Wahlleiter).
2. Vor der Durchführung der Wahlen ist zu prüfen, ob die zur Wahl vorgeschlagenen Personen die satzungsgemäßen Voraussetzungen (Mitgliedschaft, Alter) erfüllen. Die Ausübung des Wahlrechts und die Wählbarkeit haben die Volljährigkeit zur Voraussetzung. Davon ausgenommen sind die in § 13 Absatz VI Buchstabe c der Satzung genannten Vertreter des Jugendrates und die Jugenddelegierten sowie die Bestimmungen der Jugendordnung.

Eine nicht an der Versammlung teilnehmende Person kann zur Wahl vorgeschlagen und gewählt werden, wenn die vorgeschlagene Person die satzungsgemäßen Voraussetzungen erfüllt und dem Wahlleiter eine schriftliche Erklärung vorliegt, dass im Falle der Wahl diese angenommen wird.

3. Die Wahlen erfolgen entsprechend § 22 der Satzung durch offene Abstimmung. Auf Verlangen eines anwesenden Stimmberechtigten ist geheim abzustimmen.
Bei offenen Wahlen ist die Stimmkarte aufzuzeigen. Geheime Wahlen erfolgen durch Abgabe der Stimmzettel.
4. Die Mitglieder des Präsidiums und der Vorsitzende der SuSK werden in Einzelwählgängen gewählt (§ 14 Abs. I Satzung).
5. Gewählt ist der Kandidat, der die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Kandidieren bei einem Wahlgang mehrere Personen für ein Amt und erreicht keiner der Kandidaten eine einfache Mehrheit der abgegeben gültigen Stimmen, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten statt, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen auf sich vereinigen konnten. Die Stichwahl ist so lange zu wiederholen, bis einer der Kandidaten die erforderliche Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht hat.
6. Unter einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen ist dabei die Mehrheit zu verstehen, die eine Stimme mehr beträgt als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.

Bei Wahlen, in denen nur ein Kandidat zur Wahl steht, gelten nur die Stimmen, die mit „Ja“ oder dem Namen des Kandidaten oder mit „Nein“ abgegeben werden, als gültige Stimmen.

Bei Wahlen, in denen mehrere Kandidaten für ein Amt zur Verfügung stehen, gelten nur Stimmen mit dem Namen eines der vorgeschlagenen Kandidaten als gültige Stimmen. Enthaltungen werden nicht als abgegebene gültige Stimmen gewertet und bleiben ebenso wie ungültige Stimmen bei der Berechnung dieser Mehrheit außer Betracht.



7. Sind für ein Amt mehrere Personen zu wählen (Kassenprüfer/Beisitzer) und sind dafür mehr Kandidaten vorgeschlagen, als zu wählen sind, so gelten die Kandidaten als gewählt, welche die meisten abgegebenen gültigen Stimmen erhalten haben.
Als abgegebene gültige Stimmen gelten dabei nur die Stimmzettel, die nicht mehr verschiedene Namen aufweisen, als Kandidaten zu wählen sind.
8. Nach der Feststellung des gültigen Wahlergebnisses durch den Wahlausschuss hat der Wahlleiter das Wahlergebnis bekannt zu geben und den Gewählten zu fragen, ob er das Amt annimmt.

§ 11 PROTOKOLLIERUNG

Über die bei den Versammlungen geführten Verhandlungen ist ein Protokoll zu führen, das zumindest die dort gefassten Beschlüsse wiedergibt. Auf Antrag ist für einzelne Tagesordnungspunkte ein Wortprotokoll zu führen. Soweit kein Wortprotokoll geführt worden ist, muss das Protokoll durch die jeweilige Versammlung genehmigt werden. Die Vorlage zur Genehmigung soll möglichst in der nächsten Versammlung erfolgen. Genehmigungen im Umlaufverfahren sind möglich.

2. Abschnitt:

Verwaltungsvorschriften – Zuständigkeiten – Bestandserhebung

§ 12 PRÄSIDIUM

1. Allgemeine Vertretung:
Die Vertretung des BKV nach § 26 BGB regelt § 16 der BKV-Satzung.
Bei nicht alltäglichen Rechtsgeschäften muss das Präsidium die Vertretung selbst übernehmen. Die Rechtsgeschäfte müssen in der Regel schriftlich abgeschlossen und von zwei Präsidiumsmitgliedern unterschrieben sein.
Das Präsidium kann Befugnisse auf Mitglieder des Präsidiums, die Bezirksvorsitzenden, die Ressortleiter sowie andere ehren- oder hauptamtliche Mitarbeiter übertragen.
2. Verhandlungen und Schriftverkehr:
Verhandlungen und Schriftverkehr mit allen staatlichen Organen sind Angelegenheiten des Präsidiums, insbesondere des Präsidenten. Eine Übertragung entsprechend Ziffer 1 ist möglich.
Bei Fachfragen sind die Ressortleiter vorher zu hören und erforderlichenfalls an den Verhandlungen zu beteiligen.
3. Repräsentation:
Der Verband wird durch seinen Präsidenten nach innen und außen repräsentiert. Bei seiner Verhinderung tritt an seine Stelle ein Mitglied des Präsidiums. Soweit sich die Repräsentation auf bestimmte Aufgabenbereiche bezieht, sollte diese vom zuständigen Präsidiumsmitglied wahrgenommen werden.



Der Präsident kann im Einzelfall die Repräsentation auf andere übertragen, wobei nach den Mitgliedern des Präsidiums die Bezirksvorsitzenden und die Ressortleiter zu berücksichtigen sind.

Bei der Deutschen Sportjugend und ihren Untergliederungen wird der BKV durch den zuständigen Vertreter laut Jugendordnung (JO) vertreten.

4. Der Präsident:

Der Aufgabenbereich ergibt sich aus § 16 der BKV-Satzung. Er ist u. a. verantwortlich für die Durchführung der Beschlüsse von Kanutagen, Verbandsausschuss- und Präsidiumssitzungen.

5. Vizepräsident Finanzen:

Dieser ist verantwortlich für die ordnungsgemäße Abwicklung aller finanziellen Angelegenheiten des BKV sowie seiner Vermögensverwaltung.

Er ist verantwortlich für die Vorbereitung der Haushaltspläne, die Erstellung des Jahresabschlusses sowie für die Überwachung der Einhaltung der Haushaltspläne.

Ihm obliegt es auch, die finanziellen Abwicklungen der Geschäftsstelle sowie der Bezirke und Ressorts zu kontrollieren und bei Unklarheiten oder Unregelmäßigkeiten die notwendigen Maßnahmen mit dem Vizepräsidenten Organisation zu treffen.

6. Vizepräsident Organisation:

Dieser führt die Geschäfte unter Beachtung der Rechtsgrundlagen sowie der Beschlüsse der Gremien. Er bereitet organisatorisch die Kanutage und Verbandssitzungen vor und ist für die Erstellung der Sitzungsprotokolle und die Vorbereitung des Geschäftsverteilungsplanes sowie die Führung des Beschlussbuches verantwortlich. Er beaufsichtigt die Geschäftsstelle und ist Vorsitzender des Zentralbereiches.

7. Vizepräsident Leistungssport:

Dieser leitet verantwortlich das gesamte Gebiet des Kanu-Leistungssports und ist Vorsitzender des Ausschusses „Kanu-Leistungssport“. Er ist verantwortlich für die Aufgabenerfüllung der Kanu-Leistungssport-Ressorts und fördert den Trainings- und Wettkampfbetrieb. Es obliegt ihm, die Bestellung von Referenten für neue Sportdisziplinen beim Präsidenten zu beantragen. Er ist zuständig für die Einsetzung des Trainerrats innerhalb der ihm zugeordneten Ressorts.

8. Vizepräsident Freizeitzeitsport:

Dieser ist verantwortlich für das gesamte Gebiet des Kanu-Freizeitzeitsports. Er ist Vorsitzender des Freizeitzeitsport-Ausschusses und vertritt auch dessen Belange im Präsidium.

Er gibt Anregungen zur Fortentwicklung dieses Bereichs und zeichnet für die Ordnungsmäßigkeit der Arbeit im Freizeitzeitsport.

Es steht ihm frei, die Bestellung von Referenten für neue Sportdisziplinen beim Präsidenten zu beantragen.

9. Vizepräsident Jugend:

Dieser ist verantwortlich für die Belange der Jugend entsprechend der Jugendordnung (JO) und vertritt deren Interessen im Präsidium.



§ 13 RESSORTLEITER

1. Die Ressortleiter sind die im Verfahren nach § 16 IV lit. a) der BKV-Satzung berufenen Personen zur verantwortlichen Erledigung ihnen zugewiesener Aufgaben.
2. Sie erledigen ihre Aufgaben innerhalb gegebener Richtlinien und Beschlüsse selbstständig. Sie verantworten sich gegenüber dem zuständigen Präsidiumsmitglied und sind verpflichtet, die Zusammenarbeit mit den fachlichen Vertretern auf DKV-, Bezirks- und Vereinsebene zu suchen.
3. Es bestehen folgende Ressorts mit jeweiligem Aufgabenbereich:

a) Ressortleiter für Aus- und Fortbildung:

Verantwortlich für die Aus- und Fortbildung der Fachübungsleiter, Fahrtenleiter, der Trainer und sonstigen Multiplikatoren des BKV, Fortschreibung des Gesamtausbildungsplanes, Zusammenarbeit mit den entsprechenden Fachstellen im BKV, DKV, BLSV sowie in Absprache mit dem Präsidenten beim zuständigen Bayerischen Staatsministerium, Organisation von kanusportlichen und überfachlichen Qualifizierungsmaßnahmen. Erfassung und Berufung von Ausbildungspersonal für die Aus- und Weiterbildung von Multiplikatoren (Lehrteam). Verantwortlich für die Erstellung von Ausbildungsmaterial für die Aus- und Weiterbildung von Multiplikatoren.

b) Ressortleiter für Öffentlichkeitsarbeit:

Verantwortlich für die Öffentlichkeitsarbeit im BKV (u. a. Verbandszeitung), Information der Medien über wichtige Verbandsangelegenheiten in Absprache mit Präsidium und Ressortleitern, Ansprechpartner der Bezirks- und Vereinspressewarte, zuständig für die Durchführung von Werbeaktionen (z. B. Messen, Flyer), Initiierung von ressortspezifischen Weiterbildungsmaßnahmen.

c) Ressortleiter jeweils für Kanurennsport, Kanuslalom, Kanu-Wildwasserrennsport, Kanupolo, Kanu-Freestyle, Drachenboot und Para Kanu, Rafting, Boater Cross Kanuslalom Extrem:

Jeweils verantwortlich in ihren Ressorts für den Kanu-Leistungssport, Talentsuche und Talentförderung, Überwachung und Einhaltung der Wettkampfbestimmungen, Einsatz und Tätigkeit der Honorartrainer, Aufstellung der Länderauswahlmannschaften, Verwaltung der verbandseigenen Gerätschaften, Zusammenarbeit mit den Kampfrichterobleuten und Trainern, Vorschlag zur Zusammensetzung und Leitung des Trainerrats.

d) Ressortleiter für Kanuwandersport:

Zuständig für den Kanuwandersport, Durchführung und Förderung des Wanderfahrerwettbewerbs, Betreuung des Wanderfahrtreffens, Nutzung des elektronischen Fahrtenbuches, Betreuung der Verbandszeltplätze und Kanustationen, Führung und Fortschreibung des Kanuwanderführers (Flussbeschreibungen und Gewässerdatenbank) der bayerischen Gewässer. Förderung der Ausbildung im Kanu-Freizeitsport, Europäischer Paddelpass (EPP), in Paddeltechnik, Sicherheit und umweltverträglichem Kanusport.

e) Ressortleiter für Kanu-Wildwasserbreitensport:

Zuständig für den Kanu-Wildwasser-Freizeitsport; Organisation und Durchführung von sportspezifischen Veranstaltungen, Förderung der Ausbildung im -Wildwasser-Freizeitsport in Paddeltechnik, Sicherheit und umweltverträglichem Kanusport, Europäischer Paddelpass (EPP).



f) Ressortleiter Umwelt und Gewässer:

Wahrnehmen von Aufgaben mit dem Ziel, die Gewässer für den Kanusport zu erhalten, Vertreten umweltrelevanter Grundsätze innerhalb und außerhalb des Verbandes, gezielte ressortspezifische Öffentlichkeitsarbeit, Zusammenarbeit mit Naturschutzverbänden, Behörden und anderen Interessensverbänden in Absprache mit dem Präsidenten. Förderung von Aus- und Fortbildung in umweltverträglichem Kanusport in den Bezirken und Vereinen. Rekrutierung von Referenten zur Vertretung des Ressorts auf Kommunalebene.

g) Ressortleiter für Sicherheit:

Aneignen und Weitergabe der neuesten Erkenntnisse bezüglich Material und Technik, Zusammenarbeit mit Behörden, Verbänden und Ausrüstern usw. in Absprache mit dem Präsidenten. Auswertung von sicherheitsrelevanten Aspekten, Förderung von Aus- und Fortbildung in Sicherheit in den Bezirken und Vereinen.

h) Ressortleiter für Stand-Up-Paddling (SUP):

Aneignen und Weitergabe der neuesten Erkenntnisse bezüglich Material und Technik. Zusammenarbeit mit Verbänden und Ausrüstern. Förderung von Aus- und Fortbildung in der Trendsportart SUP in den Bezirken und Vereinen.

4. Die Ressortleiter und ihre Ressorts sind den einzelnen Vizepräsidenten zugeordnet.

I. Zentralbereich / Organisation:

- a) Ressortleiter Aus- und Fortbildung
- b) Ressortleiter Öffentlichkeitsarbeit

II. Bereich Leistungssport:

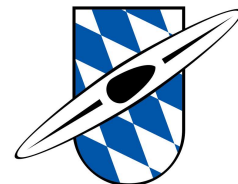
- a) Ressortleiter Kanurennsport
- b) Ressortleiter Kanuslalom
- c) Ressortleiter Wildwasserrennsport
- d) Ressortleiter Kanupolo
- e) Ressortleiter Freestyle
- f) Ressortleiter Drachenboot
- g) Ressortleiter Para Kanu
- h) Ressortleiter Rafting
- i) Ressortleiter Boater Cross Kanuslalom Extrem

III. Bereich Freizeitsport:

- a) Ressortleiter Wandersport
- b) Ressortleiter Wildwasserbreitensport
- c) Ressortleiter Umwelt und Gewässer
- d) Ressortleiter Sicherheit
- e) Ressortleiter Stand-Up-Paddling

Im Bedarfsfall können Ergänzungen oder Änderungen durch den nach § 16 Abs. 2 der BKV-Satzung zu erstellenden Geschäftsverteilungsplan getroffen werden.

- 5. Die Mitglieder des jeweiligen Bereichs sind mindestens einmal jährlich vom zuständigen Vizepräsidenten zu einer Sitzung einzuberufen. Der Vertreter der Kanujugend ist von den Terminen zu benachrichtigen und kann an den Sitzungen teilnehmen.
- 6. Die Ressortleiter können bei Bedarf Sitzungen ihres Ressorts einberufen, in denen fachspezifische Fragen beraten und Entscheidungsvorschläge zur Fortentwicklung des



jeweiligen Bereichs bearbeitet werden. Bei übergreifenden Fragen können weitere Ressortleiter oder Fachleute hinzugezogen werden.

§ 14 REFERENTEN

Den nach § 16 Abs. IV lit. b) der BKV-Satzung ernannten Referenten ist ein Aufgabengebiet zuzuweisen. Soweit sie Teilaufgaben aus dem Zuständigkeitsbereich eines Ressortleiters wahrnehmen, gehören sie dem jeweiligen Ressort an und sind dem Ressortleiter nachgeordnet. Sie können auch mit Stabsaufgaben betraut und unmittelbar dem Präsidenten oder einem Vizepräsidenten nachgeordnet sein, dann gehören sie dessen jeweiligem Bereich an.

§ 15 GESCHÄFTSSTELLE

1. Zur Erledigung seiner Aufgaben bedient sich der Verband der hauptamtlichen BLSV-Mitarbeiter der Geschäftsstelle.
2. Dienstvorgesetzter im Sinne der Satzung und der Geschäftsordnung des BLSV ist hier der Präsident bzw. das Präsidiumsmitglied, welchem nach dem Geschäftsverteilungsplan diese Aufgabe zugewiesen ist.
3. Eine Weisungsbefugnis steht nur den Mitgliedern des Präsidiums für deren Aufgabengebiet zu. Den Mitgliedern des Verbandsausschusses kann im Einzelfall diese Befugnis zeitweise bzw. für bestimmte Aufgaben übertragen werden.

§ 16 BESTANDSERHEBUNG – MITGLIEDERMELDUNG

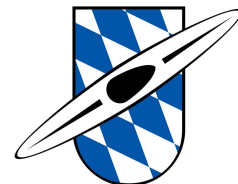
1. Die Mitglieder des Bayerischen Kanu-Verbandes e.V. (§ 5 Abs. 1 Buchstabe a und b der BKV-Satzung) sind verpflichtet, die jährliche Meldung zur Bestandserhebung gewissenhaft, wahrheitsgemäß und termingerecht zu erstatten (§ 11 Abs. 1 Satz 3 der BKV-Satzung).
2. Die Zahl der den BKV-Mitgliedern angehörenden Mitglieder richtet sich nach den jährlichen Bestandsmeldungen der Vereine (unter der Rubrik Kanu, Sportart 15) an den Bayerischen Landes-Sportverband e.V. (BLSV).
3. Davon unberührt bleibt die Meldung der BKV-Mitglieder zur Erfassung von Strukturdaten, wie Vorstandschaft, Funktionsträger der Vereine und Abteilungen/Sparten, ausgeübte Kanusportarten, Bootshausanschrift, Übernachtungsmöglichkeiten und dergleichen. Die Vorschriften der Datenschutzbestimmungen bleiben dabei gewahrt.

3. Abschnitt:

Die Bezirke

§ 17 EINRICHTUNG

1. Die Bezirke gemäß § 5 Abs. II der BKV-Satzung sind Verwaltungsgliederungen des BKV, die alle Mitglieder im Sinne des § 5 Abs. 1 der BKV-Satzung umfassen. Ihre räumliche Ausdehnung richtet sich ebenfalls nach § 5 der Satzung.
2. Die Verfassung der Bezirke richtet sich nach dieser Geschäftsordnung.



3. Innerhalb ihres Zuständigkeitsbereiches können die Bezirke Kreise bilden.

§ 18 ORGANE

Organe des Bezirks sind:

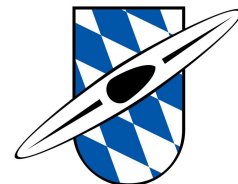
- a) der Bezirkstag,
- b) die Bezirksvorstandschaft.

§ 19 DER BEZIRKSTAG

1. Der Bezirkstag ist das oberste Organ des Bezirks und setzt sich aus den Vertretern der Mitglieder nach § 17 Ziff. 1 GO, den Mitgliedern der Bezirksvorstandschaft nach § 20 GO, zwei Kassenprüfern sowie einem Präsidiumsmitglied des BKV zusammen.
2. Die Vertretungsbefugnis der Vereine beim Bezirkstag richtet sich nach § 13 Abs. VI lit. a) Satz 1 und 2 der BKV-Satzung.
3. Die Stimmenverteilung für Vereine auf dem Bezirkstag richtet sich für die Vereine nach § 13 Abs. VI lit. a) Absatz 2 und 3 der BKV-Satzung. § 13 Abs. VI lit. a) Satz 4 der Satzung findet auf den Bezirkstag entsprechend Anwendung. Die Mitglieder der Bezirksvorstandschaft und der Vertreter des Präsidiums haben je eine Stimme. § 13 Abs. VI Buchstabe b) Satz 2 und 3 der Satzung findet entsprechend Anwendung.
4. Ordentliche Bezirkstage finden einmal pro Jahr, in der Regel zum Jahresende statt.
5. Ein außerordentlicher Bezirkstag ist einzuberufen, wenn mindestens 30 % der Vereine nach Maßgabe ihres Stimmrechtes dies fordern, oder wenn die Bezirksvorstandschaft, das BKV-Präsidium oder der BKV-Verbandsausschuss eine Einberufung für notwendig erachten.
6. Die Einberufung richtet sich nach § 3 der GO. Dabei ist die Einladung mindestens vier Wochen vorher schriftlich zu versenden.
7. Ein außerordentlicher Bezirkstag kann nur über Tagesordnungspunkte beschließen, die zu seiner Einberufung geführt haben.
8. Nach ordnungsgemäßer Einberufung ist der Bezirkstag in jedem Falle beschlussfähig.
9. Anträge zum Bezirkstag müssen spätestens zwei Wochen vorher beim Bezirksvorsitzenden eingereicht werden.
10. Der Bezirkstag beschließt über die Verwendung des Bezirkshaushalts. § 4 der Finanzordnung ist dabei zu beachten.

§ 20 DIE BEZIRKSVORSTANDSCHAFT

1. Die Bezirksvorstandschaft besteht aus
 - a) dem Bezirksvorsitzenden (Aufgaben siehe § 20, Ziff. 4),
 - b) dem stellvertretenden Bezirksvorsitzenden
 - c) dem Kassier (Kassenangelegenheiten, Buchführung u. a.),
 - d) dem Schrift- und Protokollführer,
 - e) dem Bezirksjugendleiter,
 - f) den Fachreferenten analog § 13 GO, soweit gewählt bzw. berufen.

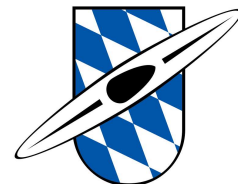


2. Mindestens einmal im Jahr soll eine Sitzung der Vorstandschaft durchgeführt werden. Sie ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Jedes Mitglied hat bei Abstimmungen auf Sitzungen der Bezirksvorstandschaft eine Stimme.
3. Der Bezirksvorstandschaft obliegt die Führung des Bezirks. Aufgaben sind u. a. auf Bezirksebene die Kontakte zu den Bezirken, Bezirksregierungen und/oder sonstigen Gebietskörperschaften oder Behörden, den BLSV-Kreisen und -Bezirken herzustellen, zu pflegen und zu intensivieren sowie die Teilnahme an allen Maßnahmen dieser Institutionen.
4. Dem Bezirksvorsitzenden obliegt die gesamte verwaltungsmäßige Leitung des Bezirks. Seine Aufgaben sind u. a.:
 - Vertretung des Verbandes auf Bezirksebene nach innen und nach Absprache mit dem Präsidenten nach außen
 - Organisation
 - Kontaktpflege zu den Vereinen des Bezirks.

Er ist BKV-Repräsentant des Bezirks und somit das wichtigste Bindeglied zwischen den Vereinen des Bezirks und dem Präsidium des BKV. Er kann Mitglieder mit besonderen Aufgaben betrauen.

5. Die jeweiligen Fachreferenten erledigen in entsprechender Anwendung des § 13 Abs. 3 dieser Geschäftsordnung die dort den jeweiligen Ressortleitern zugewiesenen Aufgaben auf Bezirksebene.
6. Durch Beschluss des Bezirkstages kann festgelegt werden, einzelne Aufgaben von Fachreferenten nicht zu besetzen. Hiervon soll in der Regel nur Gebrauch gemacht werden, wenn bestimmte Sparten des Kanusports im Bezirk von keinem Verein betrieben werden und kein übergeordnetes Interesse an einer Aktivierung der jeweiligen Sparte besteht.
7. Die Mitglieder der Bezirksvorstandschaft bearbeiten verantwortlich den ihnen vorgegebenen Aufgabenbereich nach Maßgabe der Beschlüsse des Bezirkstages. Die Fachreferenten haben mit dem jeweiligen Ressort ihres Aufgabenbereichs auf Verbandsebene vertrauensvoll zusammenzuarbeiten.
8. Mit Ausnahme des Bezirksvorsitzenden kann eine Person bis zu zwei Vorstandsämter im Bezirk ausüben.
9. Die Amtszeit der Bezirksvorstandschaft beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist möglich. Die Mitglieder der Bezirksvorstandschaft nach Abs. 1 lit. a) – d) werden vom Bezirkstag gewählt.

Der Bezirksjugendleiter (Abs. 1 lit. e) wird in der Regel von der Bezirksjugendversammlung gewählt und vom Bezirkstag bestätigt. In Fällen, in denen eine Bezirksjugendversammlung nicht zustande kommt, kann der Bezirksjugendleiter auch auf dem Bezirkstag gewählt werden. Näheres regelt die Jugendordnung.
10. Der Bezirkstag entscheidet für die jeweilige Wahlperiode, ob die Fachreferenten (Abs. 1 lit. f) nach § 21 oder § 22 GO besetzt werden.
11. Die Bezirksvorstandschaft bestimmt im Bedarfsfall Art und Zusammensetzung weiterer erforderlicher Ausschüsse.



§ 21 WAHL DER FACHREFERENTEN

Die Fachreferenten werden ebenso wie die Mitglieder der Bezirksvorstandschaft nach § 20 Abs. 1 lit. a) – d) unmittelbar durch den Bezirkstag gewählt.

§ 22 BERUFUNG DER FACHREFERENTEN

Die Fachreferenten werden vom Bezirksvorsitzenden im Einvernehmen mit dem stellvertretenden Bezirksvorsitzenden berufen.

§ 23 KASSENPRÜFER

Vom Bezirkstag werden für die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer gewählt. § 20 Abs. 1 der Satzung findet entsprechende Anwendung mit der Maßgabe, dass an die Stelle des Präsidenten der Bezirksvorsitzende, an die Stelle des Vizepräsidenten Finanzen der Kassier des Bezirkes und an die Stelle einer Präsidialsitzung eine Sitzung der Bezirksvorstandschaft tritt. § 20 Abs. 3 der Satzung findet mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, dass an die Stelle des Verbandsausschusses die Bezirksvorstandschaft und an die Stelle des Vizepräsidenten Finanzen der Kassier des Bezirkes tritt.

4. Abschnitt: Sonstige Bestimmungen

§ 24 SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Die Geschäftsordnung vom 1. Februar 1997, zuletzt am 18. März 2022 neu gefasst, wurde durch Beschlussfassung des Verbandsausschuss am 31. Dezember 2023 wie vorstehend neu gefasst. Basis ist die BKV-Satzung vom 11. März 2017.

§ 25 INKRAFTTRETEN

Diese Textfassung tritt zum 01. Januar 2024 in Kraft, bis dahin ist die Geschäftsordnung in der Fassung vom 18. März 2022 anzuwenden.